

**– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –**  
**Satzung der Stadt Gelsenkirchen**  
**über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996,**  
**zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden in der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung entleert und gereinigt.

Solche Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind

- a) Grundstücksklär- und -sammelgruben,
- b) Abscheideanlagen, die vor der Einleitung der Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder in Grundstücksklär- und -sammelgruben zur Abhaltung von Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind.

(2) Die Entleerung der Grundstücksklär- und -sammelgruben und der Abscheideanlagen sowie die Entsorgung der Inhaltsstoffe erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung der auf seinem Grundstück vorhandenen Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie die Entsorgung der Inhaltsstoffe zu verlangen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten nach § 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 entleeren und die Inhaltsstoffe entsorgen zu lassen. Der Anschluss- und Benutzungszwang wird durch die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen und die Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

(2) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Gelsenkirchen von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 unter Widerrufsvorbehalt nur dann befreit werden, wenn eine Übernahme des Abwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes gemäß § 53 Abs. 4 LWG wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht.

### **§ 4 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

## **§ 5 Meldepflicht**

Eigentümer von Grundstücken, auf denen Grundstücksklär- oder -sammelgruben sich befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich - spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung - der Stadt Gelsenkirchen zu melden. Zu melden sind insbesondere:

- a) die Errichtung von Neubauten,
- b) die Veränderungen an und in den vorhandenen Gebäuden,
- c) der Einbau von Spüleinrichtungen für Aborte,
- d) der Einbau von Badeeinrichtungen,
- e) die Errichtung von Fahrzeugpflegeanlagen und Werkstätten,
- f) Nutzungsänderungen in abwassertechnischer Hinsicht, insbesondere beim Anfall von anderem als häuslichem Abwasser.

## **§ 6 Verbot der Einleitung von schädigenden Stoffen**

In Grundstücksklär- und -sammelgruben (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)) dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Säuren und Laugen, sofern sie biologisch nicht abgebaut werden können,
- b) Stoffe, die feuergefährlich, explosibel oder giftig sind,
- c) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungseinrichtungen beeinträchtigen, insbesondere Verstopfungen verursachen können,
- d) Stoffe, welche die bei der Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen können.

## **§ 7 Einbau von Abscheideanlagen**

Die Eigentümer von Grundstücken, deren Abwässer in Grundstücksklär- oder Sammelgruben (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)) eingeleitet werden, haben, falls Benzin, Benzol, Lösungsmittel, Öle, Fette, Stärke oder diesen gleichzusetzende Stoffe anfallen, nach Anweisung der Stadt Gelsenkirchen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus den Abwässern (Abscheideanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b)) einzubauen.

## **§ 8 Entleerung von Grundstücksklär- und -sammelgruben**

- (1) Die Entleerung der Grundstücksklär- und -sammelgruben schließt die Reinigung dieser Anlagen und die Entsorgung des Grubeninhaltes ein.
- (2) Die Entleerung von Grundstücksklärgruben (Kleinkläranlagen) erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- (3) Die Entleerung von Grundstückssammelgruben erfolgt in der Regel viermal jährlich.
- (4) Die Entleerungsabstände können auf Antrag und nach Prüfung durch die Stadt Gelsenkirchen geändert werden. Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Berechtigte bzw. Verpflichtete zu vertreten hat (z. B. Verweigerung), nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder den von ihr Beauftragten nach den geltenden Tarifen bzw. Einheitspreisen zu ersetzen.
- (5) Wird eine zusätzliche Entleerung von Gruben erforderlich, ist diese vom Anschlusspflichtigen unverzüglich bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich zu beantragen. Für Sammelgruben ist der Antrag spätestens dann zu stellen, wenn sie bis auf 30 cm unter dem Zulauf angefüllt sind.
- (6) Die Stadt Gelsenkirchen kann zusätzliche Entleerungen anordnen, wenn ihre Notwendigkeit festgestellt wird.
- (7) Grundstücksklärgruben sind nach der Entleerung gemäß Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 9 Entleerung der Abscheideanlagen**

(1) Die Entleerung der Abscheideanlagen erstreckt sich auf die Abscheider und die diesen vorgelagerten Schlammfänge. Sie schließt die Reinigung der Anlagen sowie die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe ein.

(2) Werden in den abgeschiedenen Stoffen Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(3) Die Entleerung erfolgt in regelmäßigen Abständen: Benzin- oder Ölabscheider bis zur Normgröße 6 werden in der Regel monatlich, Großabscheider für Benzin und Öl sowie die alle den Benzin- und Ölabscheidern vorgelagerten Schlammfänge werden in der Regel zweimonatlich entleert.

Fettabscheider und Stärkeabscheider sowie die diesen vorgelagerten Schlammfänge werden in der Regel monatlich entleert.

(4) Die Entleerungsabstände für Leichtflüssigkeitsabscheider können bei Vorliegen und Einhalten der im ATV Merkblatt M 167 aufgeführten Voraussetzungen bedarfsgerecht durchgeführt werden. Die beabsichtigte Änderung der Entleerungsabstände ist durch den Anschlusspflichtigen bei der Stadt Gelsenkirchen unter Benennung der sachkundigen Person i. S. des ATV Merkblatts M 167 schriftlich zu beantragen.

(5) Die Entleerungsabstände für andere Abscheideanlagen können auf Antrag und nach Prüfung durch die Stadt Gelsenkirchen geändert werden. Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Berechtigte bzw. Verpflichtete zu vertreten hat (z. B. Verweigerung, nicht gemeldete Betriebschließung) nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder den von ihr Beauftragten nach den geltenden Tarifen beziehungsweise Einheitspreisen zu ersetzen.

(6) Wird eine zusätzliche Entleerung erforderlich, ist diese vom Anschlusspflichtigen unverzüglich bei der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

(7) Sind bei Abscheideanlagen Abschöpfungen erforderlich, werden die abgeschöpften Stoffe bei der nächsten Entleerung abgefahren; bis dahin sind diese Stoffe so zu lagern, dass sie nicht verlaufen, versickern oder in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eindringen können.

## **§ 10 Prüfungsrecht und Auskunftspflicht**

Die Betreiber von Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind verpflichtet, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und festgestellte Mängel zu beseitigen.

(1) Den Beauftragten der Stadt Gelsenkirchen, die sich als solche ausweisen, ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, der Zutritt zu den infrage kommenden Teilen der Grundstücke und die Nachschau der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu gestatten.

(2) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt Gelsenkirchen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(2) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

## § 12 Härtefälle

Ergeben sich bei der Durchführung dieser Satzung Härten, insbesondere bezüglich bestehender Gebäude und Einrichtungen, so kann die Stadt Gelsenkirchen auf Antrag Erleichterungen gewähren.

## § 13 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und die Entsorgung der Inhaltsstoffe werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen dient zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Maßstab für die Höhe der Gebühren ist in der Regel die festgestellte Menge des zu entsorgenden Grubeninhaltes. Zur Entsorgungsmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Verdünnungs- und Spülwasser. In besonderen Fällen kann die Gebühr nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet werden. Bei einem Noteinsatz sind die aufzuwendenden Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zu zahlen. Bei jeder Entleerung ist die zu entsorgende Menge zu ermitteln und von dem Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen für die Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entleerung Grundstückseigentümer oder Berechtigter und Verpflichteter gemäß § 4 der Satzung ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 14 Höhe der Gebühren

(1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhaltes beträgt **49,60 €/m<sup>3</sup>** Abfuhrmenge.

(1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhaltes beträgt **70,85 €/m<sup>3</sup>**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m<sup>3</sup>.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **2,15 €** erhoben.

(2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m<sup>3</sup> Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.

1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	<b>169,25 €</b>
Entsorgungsgebühr	je m <sup>3</sup>	<b>92,05 €</b>

2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 19,0 % Verwaltungskostenaufschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	<b>83,55 €</b>
Entsorgungsgebühr	je m <sup>3</sup>	<b>26,95 €</b>

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.7.1996 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.